



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An

- die oberen Kommunalaufsichten / Bezirksregierungen,
- die Oberbürgermeisterin und die Oberbürgermeister,
- die Landrätin und die Landräte und
- die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

nachrichtlich zur Kenntnis an:

- die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

28. April 2020

### **Aktualisierungserlass-Nummer 1**

**Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19:**

#### **Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020**

Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit dem 16. März 2020 ein Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) ausgesprochen. Zugleich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, ebenfalls mit Datum vom 16. März 2020, die Entscheidung getroffen, den Unterrichtsbetrieb an den Schulen im gleichen Zeitraum einzustellen. Dies betrifft auch die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Für beide Betreuungsleistungen werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



**Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen  
Hinweise zu aktuellen Verfahrensfragen und Vorgehensweisen:**

1. Empfehlung:  
Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020
  2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 und 3 KrO NRW
  3. Kommunales Haushaltsrecht
  4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen
  5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?
- Anlage 1 Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 2 und 3 KrO NRW)
- Anlage 1a Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW)



## **1. Empfehlung: Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020**

<sup>1</sup>Aus rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei den „Elternbeiträgen“ um Abgaben eigener Art.

<sup>2</sup>Die Landesregierung empfiehlt den beitragsberechtigten Kommunen, für den Monat Mai 2020 auf eine Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten (Erlass der Entrichtungspflicht für Mai 2020).

<sup>3</sup>Das Betretungsverbot für die genannten Kindertagesbetreuungsangebote bzw. Schulen – mit Ausnahme für Kinder von sogenannten „Schlüsselpersonen“, Einzelfällen zur Sicherung des Kindeswohls, erwerbstätigen Alleinerziehende und Alleinerziehenden, die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden – ist nach heutigem Stand bis zum 03. Mai 2020 verordnet.

## **2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW**

<sup>1</sup>Über das Aussetzen der Beitragspflicht für den Monat Mai 2020 ist in den Jugendamtsbezirken und Kommunen eine Entscheidung des Rates bzw. des Kreistages notwendig, da davon auszugehen ist, dass die bestehenden Elternbeitragssatzungen für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und für die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine derartige Fallkonstellation bzw. Ausnahmesituation in der Regel nicht vorsehen.

<sup>2</sup>Die Entscheidung könnte dann im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW eingeholt werden.

<sup>3</sup>Die Landesregierung stellt hiermit ein Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung und eine Dringlichkeitsbeschlussvorlage zur Verfügung, an welchen sich die Jugendämter und Kommunen orientieren können (Anlage 1 und Anlage 1a).



### 3. Kommunales Haushaltsrecht

<sup>1</sup>Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten werden gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

<sup>2</sup>Die Ausbreitung von COVID-19 fordert derzeit alle staatlichen Ebenen.

<sup>3</sup>Insbesondere erhöht sich durch die absehbaren Verwerfungen in der Wirtschaft und verschiedene gesetzgeberisch getroffene Entscheidungen die Anspannung der kommunalen Haushalte in der Fläche.

### 4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen

<sup>1</sup>Zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für Mai 2020 jeweils zur Hälfte vom Land Nordrhein-Westfalen – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber – und dem jeweiligen Jugendamt bzw. der jeweiligen Kommune getragen wird.

<sup>2</sup>Jugendämter, in deren Bezirk die Kommunen sowie Kommunen und Ersatzschulträger, die die Beitragserhebung im Monat Mai 2020 aussetzen, erhalten auf Antrag (siehe Satz 5) 50 % auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse nach dem Stand 1. Mai 2020 von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet (Einzahlungs- und Ertragsausfall).

<sup>3</sup>Anträge auf Erstattung der hälftigen Mindereinzahlungen können bis zum 30. November 2020 gestellt werden. <sup>4</sup>Über das Verfahren zur Erstattung von Elternbeiträgen im schulischen Bereich werden die Bezirksregierungen zeitnah gesondert informieren.

<sup>5</sup>Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen informieren in geeigneter Weise gesondert über das Antragsverfahren.



## 5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

- **zu diesem Erlass:**

Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise zu diesem Erlass in Bezug auf das kommunale Haushaltsrecht haben, richten Sie diese bitte an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter:

[FP-R304@mhkbq.nrw.de](mailto:FP-R304@mhkbq.nrw.de)

- **zum Betretungsverbot in der Kindertagesbetreuung:**

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt das Fachpersonal beim Umgang mit dem Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) mit ausführlichen Informationen auf der Seite des MKFFI: [www.mkffi.nrw](http://www.mkffi.nrw).

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: [corona@mkffi.nrw.de](mailto:corona@mkffi.nrw.de)

- **zum Betretungsverbot für Schulen:**

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: [corona@msb.nrw.de](mailto:corona@msb.nrw.de)

## Anlage 1

**Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung in Städten/Gemeinden über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:**

**Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW**

### **Beschlussvorschlag**

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die **Stadt/Gemeinde xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Sachverhalt und Begründung**

**(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16.

April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Die **Stadt/Gemeinde** verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem **vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro** für Mai 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

**030101: xxx Euro**  
**060101: xxx Euro**  
**060102: xxx Euro**

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

## Anlage 1

**Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung des Kreises über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:**

**Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW**

### **Beschlussvorschlag**

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der **Kreis xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Sachverhalt und Begründung**

#### **(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April



2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

**Der Kreis xxx** verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem **vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro** für Mai 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

**030101: xxx Euro**  
**060101: xxx Euro**  
**060102: xxx Euro**

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

## Anlage 1a

**Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:**

### **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förder-schulen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

### **Beschlussvorschlag**

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW genehmigt:

Die **Stadt/Gemeinde xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

### **Begründung**

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung **vom xx. Monat 2020** verwiesen.

## Anlage 1a

**Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Kreistag über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:**

### **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förder-schulen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

### **Beschlussvorschlag**

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW genehmigt:

**Der Kreis xxx** setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13, 18 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

### **Begründung**

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom xx. Monat 2020 verwiesen.